4.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

4.1.0 DER GEMEINDERAT ZOLLING HAT IN DER SITZUNG VOM 10.03.1998 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 31.03.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

4.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.1 BauGB A. F. MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 07.06.2005 HAT MIT ERÖRTERUNGSTERMIN IN DER ZEIT VOM 01.08.2005 BIS 01.09.2005 STATTGEFUNDEN.

4.3.0 DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS §4 ABS.1 BauGB A. F. ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 07.06.2005 HAT IN DER ZEIT VOM 01.08.2005 BIS 01.09.2005 STATTGEFUNDEN.

4.4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 25.10.2005 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM.§ 3 ABS.2 BauGB A. F. IN DER ZEIT VOM 11.01.2006 BIS 13.02.2006 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

4.5.0 DIE GEMEINDE ZOLLING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 14.03.2006 DEN BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB A. F. IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 14.03.2006 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

4.6.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS UND DIE NIEDERLEGUNG DES BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLANES ERFOLGTE AM 12.04.2006. DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLAN GEMÄSS § 10 ABS. 3 SATZ 4 BauGB IN KRAFT.

BAYERN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ZOLLING

(SIEGEL)

ZOLLING, DEN 11.04.2006

....

WIESHEU, ERSTER BÜRGERMEISTER